

# Amtsblatt der Europäischen Union

# C 178



Ausgabe  
in deutscher Sprache

## Mitteilungen und Bekanntmachungen

64. Jahrgang

10. Mai 2021

### Inhalt

#### IV *Informationen*

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

##### **Europäische Kommission**

2021/C 178/01	Euro-Wechselkurs — 7. Mai 2021 .....	1
---------------	--------------------------------------	---

#### V *Bekanntmachungen*

SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

##### **Europäische Kommission**

2021/C 178/02	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	2
2021/C 178/03	Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission .....	10

DE



## IV

(Informationen)

INFORMATIONEN DER ORGANE, EINRICHTUNGEN UND SONSTIGEN  
STELLEN DER EUROPÄISCHEN UNION

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

Euro-Wechselkurs <sup>(1)</sup>

7. Mai 2021

(2021/C 178/01)

## 1 Euro =

Währung		Kurs	Währung		Kurs
USD	US-Dollar	1,2059	CAD	Kanadischer Dollar	1,4689
JPY	Japanischer Yen	131,76	HKD	Hongkong-Dollar	9,3661
DKK	Dänische Krone	7,4361	NZD	Neuseeländischer Dollar	1,6730
GBP	Pfund Sterling	0,86810	SGD	Singapur-Dollar	1,6061
SEK	Schwedische Krone	10,1263	KRW	Südkoreanischer Won	1 350,52
CHF	Schweizer Franken	1,0963	ZAR	Südafrikanischer Rand	17,1863
ISK	Isländische Krone	150,50	CNY	Chinesischer Renminbi Yuan	7,7809
NOK	Norwegische Krone	10,0125	HRK	Kroatische Kuna	7,5345
BGN	Bulgarischer Lew	1,9558	IDR	Indonesische Rupiah	17 208,37
CZK	Tschechische Krone	25,682	MYR	Malaysischer Ringgit	4,9587
HUF	Ungarischer Forint	358,01	PHP	Philippinischer Peso	57,747
PLN	Polnischer Zloty	4,5754	RUB	Russischer Rubel	89,4671
RON	Rumänischer Leu	4,9265	THB	Thailändischer Baht	37,588
TRY	Türkische Lira	10,0019	BRL	Brasilianischer Real	6,3801
AUD	Australischer Dollar	1,5523	MXN	Mexikanischer Peso	24,2006
			INR	Indische Rupie	88,6375

<sup>(1)</sup> Quelle: Von der Europäischen Zentralbank veröffentlichter Referenz-Wechselkurs.

## V

(Bekanntmachungen)

## SONSTIGE RECHTSHANDLUNGEN

## EUROPÄISCHE KOMMISSION

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 178/02)

Diese Mitteilung wird gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup> veröffentlicht.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG MIT ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

**„Conca de Barberá“**

**PDO-ES-A1422-AM03**

**Datum der Mitteilung: 22. Februar 2021**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Korrektur eines Fehlers in der Beschreibung der organoleptischen Merkmale**

**BESCHREIBUNG**

In der Beschreibung der organoleptischen Merkmale sind die Merkmale für zwei Qualitätsschaumweine beschrieben (für weißen Schaumwein und für Rosé-Schaumwein). Nun wird auch die organoleptische Beschreibung für roten Schaumwein hinzugefügt, da diese damals versehentlich nicht mit aufgenommen wurde.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 2 der Produktspezifikation und Punkt 4 des Einzigens Dokuments.

Es handelt sich hierbei um eine Standardänderung, da sie nicht zu den Arten von Änderungen zählt, die in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind.

**BEGRÜNDUNG**

Hiermit wird ein Fehler behoben, da roter Schaumwein zwar in der Produktspezifikation aufgeführt ist, seine organoleptischen Merkmale jedoch nicht beschrieben wurden.

**2. Anpassung des Alkoholgehalts**

**BESCHREIBUNG**

Die maximal vorhandenen Alkoholgehalte der Erzeugniskategorie Wein werden gestrichen.

Für die sortenreinen Rotweine der Rebsorte Trepat wird der minimale vorhandene Gesamtalkoholgehalt gesenkt.

Beide Änderungen betreffen Abschnitt 2 der Produktspezifikation. Die erste Änderung hat keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument, die zweite Änderung betrifft Punkt 4 des Einzigens Dokuments.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

Es handelt sich hierbei um Standardänderungen, da sie nicht zu den Arten von Änderungen zählen, die in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind.

#### BEGRÜNDUNG

Der Klimawandel führt in zunehmendem Maße zu heißen und trockenen Jahrgängen, deren Weine eine geringere Gesamtsäure und einen höheren Alkoholgehalt aufweisen. Aufgrund eines Missverhältnisses zwischen der phenolischen Reifung der Traubenhaut und der Traubenkerne kommt es zu höheren Zuckergehalten im Fruchtfleisch zum Zeitpunkt der Weinlese und folglich zu einem höheren Alkoholgehalt im gewonnenen Wein. Aus diesem Grund werden die maximal vorhandenen Alkoholgehalte gestrichen.

Was die Rebsorte Trepas betrifft, so handelt es sich hierbei um eine Sorte mit geringer Färbung und geringem Alkoholgehalt, bei der es sich in den letzten Jahren bei der Bereitung von Rotwein schwierig gestaltete, den Mindestalkoholgehalt zu erzielen.

Daher erfolgen die Änderungen der Werte entsprechend der Anpassung der Weine der Ursprungsbezeichnung an den Klimawandel, um auf diese Weise die Eigenschaften und typischen Merkmale der Weine zu erhalten, die unter der Ursprungsbezeichnung Conca de Barberà erzeugt werden.

### 3. **Aufhebung von Beschränkungen der Pflanzdichte**

#### BESCHREIBUNG

Die Beschränkungen der Pflanzdichte für die Rebflächen werden aufgehoben.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 3 der Produktspezifikation und Punkt 5 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich hierbei um eine Standardänderung, da sie nicht zu den Arten von Änderungen zählt, die in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind.

#### BEGRÜNDUNG

Aufgrund des Klimawandels und neuer Anbautechniken müssen Rebflächen derzeit auf andere Pflanzdichten als die bislang geltenden umgestellt werden. Bisher war eine Stockdichte von 2 000 bis 4 500 Rebstöcken pro Hektar festgelegt.

Es wird allerdings die Auffassung vertreten, dass durch die in der Produktspezifikation festgelegten und geregelten Erträge (kg/ha) bereits eine ausreichende Kontrolle besteht und es somit angebracht ist, die Beschränkungen der Pflanzdichte aufzuheben.

### 4. **Korrektur eines Fehlers unter „Zusammenhang“**

#### BESCHREIBUNG

Der ursächliche Zusammenhang wurde nicht für jede einzelne Kategorie der zu dieser geschützten Ursprungsbezeichnung gehörenden Weinbauerzeugnisse beschrieben, obwohl dies vorgeschrieben ist. Dieser Fehler wird daher in den Ausführungen unter „Zusammenhang“ korrigiert.

Diese Änderung betrifft Abschnitt 7 der Produktspezifikation und Punkt 8 des Einigen Dokuments.

Es handelt sich hierbei um eine Standardänderung, da der Zusammenhang nicht verändert wird, sondern die Ausführungen nur ergänzt werden. Es handelt sich folglich um keine der Arten von Änderungen, die in Artikel 14 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1308/2013 aufgeführt sind.

#### BEGRÜNDUNG

Hiermit wird ein Fehler behoben, da der Zusammenhang für jede Erzeugniskategorie angegeben werden muss.

#### EINZIGES DOKUMENT

#### 1. **Name(n)**

Conca de Barberá

#### 2. **Art der geografischen Angabe**

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein
3. Likörwein
5. Qualitätsschaumwein
8. Perlwein

### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

#### 1. Weißwein und Roséwein

##### KURZBESCHREIBUNG

Ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnene Erzeugnisse.

Weißwein: Von blassem Grüngelb bis hin zu intensiven Goldtönen. Klar und brillant, ohne Trübung. Besondere Ausprägung der Primäraromen. Als junger Wein am Gaumen leicht und frisch.

Roséwein: Je nach Alterung von kräftigem Rot mit violetten Reflexen über orangefarbene Nuancen bis hin zu Zwiebelhautfarben. Als junger Wein kräftig in der Nase mit intensiven blumigen und/oder fruchtigen Noten, eventuell untermalt mit Vanille-Komponenten, wenn eine Reifung im Holzfass erfolgt ist.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 250 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure in Weinen mit der Angabe „Crianza“: 15 mEq/l

\* Für die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter gelten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

##### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,5

Mindestgesamtsäure:

3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

—

#### 2. Rotwein

##### KURZBESCHREIBUNG

Ausschließlich durch vollständige oder teilweise alkoholische Gärung der frischen, auch eingemaischten Weintrauben oder des Traubenmostes gewonnenes Erzeugnis. Die Farbe kann von intensivem Kirschrot mit violetten Anklängen bis hin zu Rubinrot mit ockerfarbenen Reflexen variieren. Die Weine haben reine und intensive Aromen, die in jungem Alter deutlich fruchtig ausgeprägt sind und mit zunehmender Reifung im Barrique Vanille-, Röst- und Gewürznoten aufweisen.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

Der maximale Gehalt an flüchtiger Säure darf pro Prozent Alkohol über 11 % und Alterungsjahr um 1 mEq/l überschritten werden, darf aber 20 mEq/l nicht übersteigen.

Bei den sortenreinen Rotweinen der Rebsorte Trepat muss der vorhandene Gesamtalkoholgehalt mindestens 11 % vol betragen.

\* Für die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter gelten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

#### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

11,5

Mindestgesamtsäure:

3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

13,33

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

—

### 3. *Likörwein*

#### KURZBESCHREIBUNG

Wein mit einem umfangreichen Farbspektrum, das je nach Reifezeit von sehr undurchsichtigen, intensiven bis zu den stärker entwickelten Farbtönen, wie sie für Weiß- und Rotwein beschrieben werden, und bis hin zu bernsteinfarbenen Farbtönen reicht. Leicht warmer Charakter mit eher fruchtigen Aromen bei fehlender Holzphase und mit Aldehydnoten und Anklängen von Trockenfrüchten bei Weinen, die einen Alterungsprozess durchlaufen haben. Warm, ölig und langsam ausklingend am Gaumen.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 150 mg/l bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l und 200 mg/l bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

\* Für die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter gelten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

#### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

15

Mindestgesamtsäure:

in Milliäquivalent pro Liter

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

—

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

—

### 4. *Qualitätsschaumwein*

#### KURZBESCHREIBUNG

Der Wein weist die für Weißwein, Roséwein und Rotwein zu erwartende Farbe auf, die Aromen sind frisch und entsprechen den Früchten der Sorten, aus denen er erzeugt wurde. Frisch, cremig und ausgewogen am Gaumen.

\* Für die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter gelten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

#### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,5

Mindestgesamtsäure:

3,5 Gramm pro Liter, ausgedrückt als Weinsäure

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

10

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

185

#### 5. *Perlwein*

##### KURZBESCHREIBUNG

Der Wein weist die für Weißwein und/oder Roséwein beschriebene Farbe auf und enthält darüber hinaus Kohlendioxid. Kräftig, fruchtig und/oder blumig. Ausgewogen und frisch am Gaumen sowie leicht prickelnd aufgrund des Kohlendioxids.

Höchstgehalt an Schwefeldioxid: 200 mg/l (Weißwein und Roséwein) und 150 mg/l (Rotwein) bei einem Zuckergehalt von weniger als 5 g/l; 250 mg/l (Weißwein und Roséwein) und 200 mg/l (Rotwein) bei einem Zuckergehalt ab 5 g/l.

\* Für die Grenzwerte der nicht angegebenen Parameter gelten die einschlägigen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften.

#### ALLGEMEINE ANALYSEMERKMALE

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):

—

Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):

10,5

Mindestgesamtsäure:

in Milliäquivalent pro Liter

Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):

—

Höchstgehalt an Schwefeldioxid (in Milligramm pro Liter):

—

#### 5. **Weinbereitungsverfahren**

##### 5.1. *Spezifische önologische Verfahren*

Einschränkung bei der Weinbereitung

Die Weinlese erfolgt mit größter Sorgfalt. Für die Herstellung der Weine mit geschützter Ursprungsbezeichnung werden ausschließlich Trauben mit dem für die Weingewinnung erforderlichen Reifegrad mit einem natürlichen Alkoholgehalt von mindestens 9 % vol verwendet. Der Ertrag darf je 100 kg Erntemenge nicht mehr als 70 Liter Most oder Wein betragen.

##### 5.2. *Höchstserträge*

12 000 kg Trauben pro Hektar

84 Hektoliter je Hektar



## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Die Rebflächen dieses geografischen Gebiets befinden sich in den folgenden Gemeinden oder geografischen Gebieten:

Barberà de la Conca

Blancafort

Conesa

L'Espluga de Francolí

Forès

Montblanc

Pira

Rocafort de Queralt

Sarral

Senan

Solivella

Vallclara

Vilaverd

Vimbodí

Gemeinde Vilanova de Prades: Flurstücke 11, 16, 20, 21 und Parzelle 23 von Flurstück 10.

Gemeinde Cabra del Camp: Flurstück 1, Parzellen 13, 15, 18, 28, 29, 34, 66 und 77, Flurstück 4, Parzellen 35 und 51.

Gemeinde Aiguamúrcia: Flurstück 35, Parzelle 14, Flurstück 36, Parzelle 1, Flurstück 41, Parzelle 13.

Die Parzellen der genannten Gemeinden Cabra del Camp und Aiguamúrcia befinden sich zwar außerhalb der Grenzen der g. U. Conca de Barberà, sie sind jedoch seit jeher Eigentum von Partnern der Weinkellerei Agrícola de Barberà de la Conca, SCCL und/oder Lieferanten der Weinkellerei Bodegas Concavins, SA und können daher für die Erzeugung von Weinen mit der geschützten Ursprungsbezeichnung Conca de Barberà verwendet werden, wenn darüber hinaus die folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Die Trauben von den genannten Flurstücken müssen schon vor dem 1. Januar 1989 in den genannten Weinkellereien verarbeitet worden sein.
- Diese Genehmigung bleibt gültig, solange sich die genannten Rebflächen im Eigentum der derzeitigen Eigentümer oder ihrer direkten Nachkommen befinden, und sie gilt als Einzelgenehmigung, die gesondert überprüft wird.

## 7. Wichtigste Weintraubensorten

MACABEO — VIURA

TEMPRANILLO — ULL DE LLEBRE

TREPAT

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

### 8.1. Wein

Das mediterrane Übergangsklima zeigt sich mild an der Küste von Tarragona und kontinental im Gebiet um Lleida und weist deutliche Temperaturunterschiede zwischen Tag und Nacht auf, was die Gewinnung von besonders hochwertigen Erzeugnissen begünstigt und die Herstellung von leichten Weißweinen mit einem feinen, fruchtigen Aroma und mäßigem Alkoholgehalt ermöglicht. Die Roséweine sind leicht, fruchtig und frisch und weisen einen mäßigen Säuregehalt auf. Die jungen Rotweine sind unaufdringlich, leicht und würzig im Geschmack. Rotweine mit der Angabe „Crianza“ sind vollmundiger und zeichnen sich durch eine große Vielfalt an Aromen und einen langen Abgang aus.

Die lehmigen und tonhaltigen Schluffböden des Weinbaugebiets Conca de Barberà verleihen sowohl den Weißweinen als auch den Rosé- und Rotweinen Körper und Struktur. An den Flussterrassen entstehen mildere Weiß- und Roséweine, und auf den Böden der Gegend, die reich an Schiefererde sind (auch bekannt als „licorella“), gedeihen Rotweine mit tiefer Farbe und viel Struktur.

#### 8.2. Qualitätsschaumwein und Perlwein

Typisch für das Weinbaugebiet Conca de Barberà sind Mergelböden, die sowohl den Schaumweinen als auch den Perlweinen Körper und Struktur verleihen. Die Flussterrassen bringen hingegen recht milde Weine hervor.

#### 8.3. Likörwein

Die Schieferböden des Gebiets verleihen den Likörweinen Farbe und mehr Struktur.

### 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

#### *Rechtsrahmen*

Nationale Rechtsvorschriften

#### *Art der weiteren Bedingung*

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

#### *Beschreibung der Bedingung*

Die Verpackungen sind einzeln mit dem Siegel der geschützten Ursprungsbezeichnung zu versehen und je Verpackung mit einer eindeutigen individuellen Nummer zu kennzeichnen, die entsprechend dem Los Wein, das von der Kellerei verpackt werden soll, zugewiesen wird.

Die Höhe der Schriftzeichen der Angabe Conca de Barberà darf höchstens 4 mm bzw. die Hälfte der Angabe der Ursprungsbezeichnung betragen.

Die Kennzeichnung muss folgende obligatorische Angaben aufweisen:

- Name der Gemeinde, in der der Abfüller oder Versender seinen Sitz hat.
- Vorhandener Alkoholgehalt, ausgedrückt in Volumenprozent durch volle oder halbe Einheiten, gefolgt von der Abkürzung % vol.
- Gegebenenfalls Angabe der vorhandenen Sulfite im abgefüllten Erzeugnis.
- Nummer der Eintragung im Register der Abfüller des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Ernährung und Umwelt.
- Sofern der Name oder Firmenname als Handelsname angegeben werden soll, muss sich diese Angabe im selben Sichtfeld befinden und zuvor beim spanischen Marken- und Patentamt eingetragen worden sein. Diese Eintragung wird im Register der Abfüller des Ministeriums für Landwirtschaft, Viehzucht, Fischerei, Ernährung und Umwelt verzeichnet.
- Die Losnummer kann außerhalb des Sichtfelds mit den obligatorischen Angaben angebracht werden.
- Name einer Rebsorte, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus dieser Rebsorte gewonnen wurde.
- Name von bis zu drei Rebsorten, wenn der betreffende Wein ausschließlich aus den angegebenen Sorten gewonnen wurde, und zwar in absteigender Reihenfolge nach dem jeweiligen Anteil der Sorten in der Mischung.
- Bei mehr als drei Rebsorten können diese außerhalb des Sichtfelds mit den obligatorischen Angaben aufgeführt werden, und zwar in absteigender Reihenfolge nach ihrem jeweiligen Anteil in der Mischung.

- 
- Erntejahr, wenn der Wein zu mindestens 85 % aus Trauben des Jahrgangs gewonnen wurde, der in der Bezeichnung angegeben werden soll.
  - Die Angabe des Namens des Winzers/der Winzerin oder des Weinguts ist dann zulässig, wenn der Wein von Rebflächen stammt, die von ein und demselben Winzer bewirtschaftet werden oder als Teil eines Weinguts registriert sind, und der Wein einzig und allein aus der Produktion des Winzers bzw. des Weinguts gewonnen wird.

**Link zur Produktspezifikation**

<https://ja.cat/AlaP4>

---

**Veröffentlichung einer Mitteilung über die Genehmigung einer Standardänderung der  
Produktspezifikation eines Namens im Weinsektor gemäß Artikel 17 Absätze 2 und 3 der  
Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission**

(2021/C 178/03)

Die Veröffentlichung der vorliegenden Mitteilung erfolgt gemäß Artikel 17 Absatz 5 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/33 der Kommission <sup>(1)</sup>.

MITTEILUNG EINER STANDARDÄNDERUNG ZUR ÄNDERUNG DES EINZIGEN DOKUMENTS

**„BEAUMES DE VENISE“**

**PDO-FR-A0724-AM02**

**Datum der Mitteilung: 9.3.2021**

**BESCHREIBUNG UND BEGRÜNDUNG DER GENEHMIGTEN ÄNDERUNG**

**1. Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft**

In Kapitel I Abschnitt IV Nummer 3 der Produktspezifikation (Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft) wird die Gemeinde Violès zur Liste der Gemeinden im Departement Vaucluse hinzugefügt, die das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft bilden. Damit wird den vor Ort herrschenden Gepflogenheiten in der Weinherstellung Rechnung getragen. Die genannte Gemeinde grenzt an das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft an. Die Grundlage des Zusammenhangs mit dem geografischen Gebiet bleibt hiervon unberührt.

Diese Änderung wird unter dem Punkt „Weitere Bedingungen“ in das vorliegende Einzige Dokument aufgenommen.

**2. Rebsortenbestand**

— In Kapitel I Abschnitt V Nummer 1 der Produktspezifikation (Rebsortenbestand) wird die Rebsorte „Mourvèdre“ von der Liste der weiteren zulässigen Rebsorten gestrichen und in die Liste der ergänzenden Rebsorten aufgenommen.

Diese Änderung wird auch in das Einzige Dokument übernommen. Die Rebsorte Mourvèdre wird von der Liste der Nebenrebsorten gestrichen und in die Liste der Hauptrebsorten aufgenommen.

— Kapitel I Abschnitt V Nummer 2 der Produktspezifikation (Vorschriften für die Rebsortenanteile beim Anbau) wird geändert, um festzulegen, dass die Rebsorten Syrah und Mourvèdre mindestens 25 % des Rebsortenbestands der Rebfläche ausmachen müssen. Diese Vorschriften für die Rebsortenanteile beim Anbau gelten weder für den Kleinanbau auf weniger als 1,5 Hektar noch im Falle einer unfreiwilligen Veränderung der Anbaustruktur (aufgrund von Erbschaft, Auflösung eines Pachtverhältnisses, Liquidation von Gesellschaften, Rodung, Enteignung, Verkauf). In diesen Fällen wird dem Erzeuger eine Frist von fünf Jahren eingeräumt, um diesen Vorschriften nachzukommen. Die genannten Vorschriften für die Rebsortenanteile haben keine Auswirkungen auf das Einzige Dokument.

— In Kapitel I Abschnitt XI der Produktspezifikation (Übergangsmaßnahmen) wird die Übergangsmaßnahme zu den Vorschriften für die Rebsortenanteile beim Anbau, welche für den Zeitraum bis zur Ernte 2015 festgelegt worden war, gestrichen, da sie hinfällig geworden ist. Das Einzige Dokument wird von dieser Änderung nicht berührt.

**3. Erziehungsmethoden**

— Kapitel I Abschnitt VI Nummer 1 der Produktspezifikation (Erziehungsmethoden) wird geändert, um die Mindestpflanzdichte, die Schnittregeln sowie untersagte chemische Behandlungen und Unkrautbeseitigungsverfahren zu aktualisieren.

Die Mindestpflanzdichte wird auf 4 000 Stöcke pro Hektar festgelegt und der Höchstabstand zwischen den Rebzeilen wird von 2,20 m auf 2,50 m sowie die Mindestfläche je Stock von 2,20 m<sup>2</sup> auf 2,50 m<sup>2</sup> abgeändert.

Diese Änderungen werden unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

<sup>(1)</sup> ABl. L 9 vom 11.1.2019, S. 2.

In Bezug auf die Schnittregeln wird der Zeitraum für die Einrichtung der Cordon-de-Royat-Erziehung von 2 auf 5 Jahre erweitert. Die maximale Anzahl der Augen wurde als zu hoch angesehen. Sie wird daher von 12 auf 8 abgeändert. Es wird präzisiert, dass die Verjüngung einer Parzelle mit Cordon-de-Royat-Schnitt 10 % der bestehenden Stöcke pro Jahr nicht überschreiten darf. Diese Änderungen stimmen mit der gängigen Praxis vor Ort überein.

Diese Änderungen werden unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

Chemische Behandlungen sowie chemische Unkrautbeseitigungsverfahren, die auf den Rebflächen untersagt sind, werden präzisiert. Diese Präzisierungen werden unter dem Punkt „Weinbereitungsverfahren“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

- Spezifische chemische Behandlungen gegen *Botrytis* sind untersagt.
- Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf der Parzelle ist untersagt.
- Die chemische Unkrautbeseitigung zwischen den Rebzeilen ist untersagt.
- Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist untersagt.
- Die Spontanvegetation auf den Vorgewenden bleibt erhalten.
- Das Abdecken mit Plastikfolie ist untersagt.

#### 4. Weinverschnitt verschiedener Rebsorten

- Kapitel I Abschnitt IX der Produktspezifikation (Verarbeitung, Bereitung, Ausbau, Verpackung) wird ergänzt, um genaue Vorschriften für den Weinverschnitt verschiedener Rebsorten sowie die Untergrenze für die Farbintensität der Weine festzulegen.

Die Weine sind das Ergebnis des Verschnitts von Trauben oder Weinen, die vorwiegend aus Hauptrebsorten und ergänzenden Rebsorten gewonnen werden, wobei unbedingt die Rebsorte Grenache N zu verwenden ist. Der Anteil der Hauptrebsorten und ergänzenden Rebsorten im Verschnitt muss mindestens 60 % betragen.

Die Untergrenze für die Farbintensität wird abgesenkt. Sie wird von mindestens 6 auf mindestens 5 abgeändert.

Diese Präzisierungen werden unter dem Punkt „Beschreibung des Weines/der Weine“ in das Einzige Dokument aufgenommen.

- Kapitel I Abschnitt IX der Produktspezifikation (Verarbeitung, Bereitung, Ausbau, Verpackung) wird geändert, um folgende Punkte zu präzisieren:

Jeder Erzeuger verfügt über eine Weinerzeugungskapazität, die bei gleicher Fläche mindestens der Weinerzeugungsmenge während der vorangegangenen Ernte entspricht.

Ein Verfahren zur Reinigung des Abfüllkreislaufs und der Verpackungsmaterialien ist zwingend erforderlich.

Die Verwendung von Presskorken ist untersagt.

Der Erzeuger muss nachweisen, dass ein für die Lagerung der verpackten Erzeugnisse geeigneter Ort vorhanden ist.

Das Einzige Dokument wird von den vorstehenden Präzisierungen betreffend Lagerung und Verpackung nicht berührt.

#### 5. Meldepflichten der Erzeuger

In Kapitel II der Produktspezifikation werden die Meldepflichten der Erzeuger dahin gehend präzisiert, dass sie mit den Kontrollmodalitäten für die Transaktions- und Verpackungsvorgänge sowie die Vorgänge im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme der geschützten Ursprungsbezeichnung in Einklang gebracht werden. Das Einzige Dokument wird von diesen Präzisierungen nicht berührt.

#### EINZIGES DOKUMENT

##### 1. Name(n)

Beaumes de Venise

##### 2. Art der geografischen Angabe

g. U. — geschützte Ursprungsbezeichnung

##### 3. Kategorien von Weinbauerzeugnissen

1. Wein

#### 4. Beschreibung des Weines/der Weine

Es handelt sich um stille Rotweine mit geringem Ertrag, die als Verschnitt verschiedener Rebsorten erzeugt werden. Die Rebsorten Grenache N, Syrah N und Mourvèdre müssen zwingend, und zwar vorwiegend, verwendet werden. Der Anteil der Rebsorten Grenache, Syrah und Mourvèdre im Verschnitt beträgt mindestens 60 %.

Die Weine mit ihrer intensiven Farbe zeichnen sich durch eine elegante, vollmundige und runde Struktur, ein ausgewogenes Verhältnis von Säure, Alkohol und seidigen Tanninen sowie durch fruchtige und würzige Geruchsnoten aus, die infolge der Alterung durch animalische Noten ergänzt werden.

Apfelsäuregehalt  $\leq 0,4$  g/l; natürlicher Mindestalkoholgehalt  $> 12,5$  % vol; geänderte Farbintensität mindestens 6; Gesamtpolyphenolindex mindestens 45.

Gehalt an gärfähigen Zuckern  $\leq 3$  g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von  $\leq 14$  % vol bzw. 4 g/l bei einem natürlichen Alkoholgehalt von  $> 14$  % vol.

##### Allgemeine Analysemerkmale

Maximaler Gesamtalkoholgehalt (in % vol):	
Minimaler vorhandener Alkoholgehalt (in % vol):	
Mindestgesamtsäure:	in Milliäquivalent pro Liter
Maximaler Gehalt an flüchtiger Säure (in Milliäquivalent pro Liter):	16,33
Höchstgehalt an Schwefeldioxid (mg/l):	

#### 5. Weinbereitungsverfahren

##### 5.1. Spezifische önologische Verfahren

###### Dichte

###### Anbauverfahren

- Die Reben weisen eine Pflanzdichte von mindestens 4 000 Stöcken pro Hektar auf.
- Der Abstand zwischen den Rebzeilen darf nicht mehr als 2,50 m betragen.
- Jeder Rebstock verfügt über eine Fläche von höchstens 2,50 m<sup>2</sup>. Diese Fläche ergibt sich aus der Multiplikation der Abstände zwischen den Rebzeilen mit den Abständen zwischen den Stöcken.
- Der Abstand zwischen den Stöcken derselben Rebzeile beträgt zwischen 0,90 und 1,10 m. Eine Ausnahme bilden Reben mit einarmiger Kordonerziehung, bei denen der Abstand zwischen den Stöcken derselben Rebzeile zwischen 0,80 und 1,10 m beträgt.

###### Rebschnitt

###### Anbauverfahren

Die Reben werden kurz geschnitten (Gobelet- oder Cordon-de-Royat-Erziehung), mit höchstens 12 Augen je Stock. Jeder Zapfen trägt höchstens 2 Augen.

- Der Zeitraum für die Einrichtung der Cordon-de-Royat-Erziehung ist auf 5 Jahre begrenzt. Während dieses Zeitraums ist der einfache oder doppelte Guyot-Schnitt mit maximal 8 Augen pro Rebstock nach dem Entknospen zulässig.
- Bei der Verjüngung einer Parzelle mit Cordon-de-Royat-Schnitt darf ein Anteil von 10 % der bestehenden Stöcke pro Jahr nicht überschritten werden.

###### Ernte und Transport

###### Anbauverfahren

Die Trauben werden von Hand gelesen.

- Die Sortierung des Leseguts ist zwingend erforderlich und hat entweder auf der Parzelle oder am Sortiertisch zu erfolgen.
- Die Wagen, in denen das Lesegut transportiert wird, dürfen mit maximal 3 000 kg befüllt werden.

Bewässerung

Anbauverfahren

- Die Bewässerung kann zugelassen werden.

Önologische Verfahren und physikalische Behandlung

Spezifisches önologisches Verfahren

- Jegliche thermische Behandlung des Leseguts bei einer Temperatur von mehr als 40 °C ist untersagt.

Die Weine dürfen nach der Anreicherung einen Gesamtkohlgehalt von 14,5 % vol nicht überschreiten.

Unkrautbeseitigung

Anbauverfahren

Zur Wahrung der Charakteristika der physikalischen und biologischen Umgebung, die eines der wesentlichen Kennzeichen des Gebiets ist, gilt Folgendes:

- Spezifische chemische Behandlungen gegen *Botrytis* sind untersagt.
- Die vollständige chemische Unkrautbeseitigung auf der Parzelle ist untersagt.
- Die chemische Unkrautbeseitigung zwischen den Rebzeilen ist untersagt.
- Die chemische Unkrautbeseitigung auf den Vorgewenden ist untersagt.
- Die Spontanvegetation auf den Vorgewenden bleibt erhalten.
- Das Abdecken mit Plastikfolie ist untersagt.

## 5.2. Höchsterträge

Rotwein

42 Hektoliter je Hektar

## 6. Abgegrenztes geografisches Gebiet

Traubenlese, Weinherstellung, Weinbereitung und Weinausbau finden auf dem Gebiet der folgenden Gemeinden im Departement Vaucluse statt: Beaumes-de-Venise, Lafare, La Roque-Alric und Suzette.

## 7. Wichtigste Keltertraubensorte(n)

Grenache N

Mourvèdre N — Monastrell

Syrah N — Shiraz

## 8. Beschreibung des Zusammenhangs bzw. der Zusammenhänge

Der nach Süden ausgerichtete Weinberg liegt in geschützter Lage an den Hängen der Dentelles de Montmirail. Das vorherrschende mediterrane Klima zeichnet sich durch äußerst trockene und sonnige Sommer aus. Diese klimatischen Gegebenheiten begünstigen die Reifung der Trauben. Die trockenen Rotweine sind das Ergebnis des Verschnitts verschiedener Rebsorten, darunter der Sorten Grenache N und Syrah N. Die Weine mit intensiver Farbe weisen ein sensorisches Profil auf, das sich durch eine elegante, vollmundige und runde Struktur, ein ausgewogenes Verhältnis von Säure, Alkohol und seidigen Tanninen sowie durch fruchtige und würzige Geruchsnoten auszeichnet, die infolge des Alterungsprozesses durch animalische Noten ergänzt werden.

## 9. Weitere wesentliche Bedingungen (Verpackung, Kennzeichnung, sonstige Anforderungen)

Rechtsrahmen:

Nationale Rechtsvorschriften

Art der weiteren Bedingung:

Abweichung in Bezug auf die Erzeugung in dem abgegrenzten geografischen Gebiet

**Beschreibung der Bedingung:**

Das Gebiet in unmittelbarer Nachbarschaft, für das die Ausnahmegenehmigung für die Weinherstellung, die Weinbereitung und den Weinausbau gilt, umfasst das Gebiet der folgenden Gemeinden im Department Vaucluse: Aubignan, Courthézon, Gigondas, Sarrians, Vacqueyras und Violès.

**Rechtsrahmen:**

Nationale Rechtsvorschriften

**Art der weiteren Bedingung:**

Zusätzliche Bestimmungen für die Kennzeichnung

**Beschreibung der Bedingung:**

Bei der Kennzeichnung von Weinen mit kontrollierter Ursprungsbezeichnung kann die größere geografische Einheit „Cru des Côtes du Rhône“ angegeben werden.

Auf den Etiketten von Weinen mit der kontrollierten Ursprungsbezeichnung darf gemäß den Bedingungen der Vereinbarung zwischen den verschiedenen betroffenen Schutz- und Verwaltungsvereinigungen die größere geografische Einheit „Vignobles de la Vallée du Rhône“ angegeben werden.

**Link zur Produktspezifikation**

[http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document\\_administratif-75070b8a-ae04-4f4e-9d15-ee0dcb121b20](http://info.agriculture.gouv.fr/gedei/site/bo-agri/document_administratif-75070b8a-ae04-4f4e-9d15-ee0dcb121b20)

---





ISSN 1977-088X (elektronische Ausgabe)  
ISSN 1725-2407 (Papierausgabe)



Amt für Veröffentlichungen  
der Europäischen Union  
L-2985 Luxemburg  
LUXEMBURG

DE